

§ 1

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen „Die Gestalten e.V.“; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kunstwissenschaftliche Veranstaltungen,
- Diskussion von künstlerischen, gesellschaftlichen Positionen; mittels öffentlicher kultureller Präsentation, Kontakt und Verknüpfungspunkt mit Künstlern und Kulturinteressierten
- Qualifikation von Künstler/Innen aller Sparten besonders aus OWL,
- Vernetzung von Künstler/Innen aller Sparten in OWL,
- Unterstützung von Künstler/Innen aller Sparten bei der Ideenfindung und Weiterentwicklung im Rahmen künstlerischer Konzepte, im räumlichen, konzeptionellen und organisatorischen Bereich.
- Herstellen von Öffentlichkeit für eine künstlerische und kunstinteressierte Öffentlichkeit u.a. in Form von Seminaren, Informationsveranstaltungen und Arbeit im kunstpädagogischen Bereich.
- Bereicherung des Kunst- und Kulturlebens durch Unterstützung und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei Ausscheiden, noch Auflösung noch Aufhebung des Vereins.

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuwendungen und Zuschüsse
4. Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell und haben kein Stimmrecht, weder aktives noch passives Wahlrecht. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es ist ein/e Protokollführer/in zu Beginn der Versammlung zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung 30 min. später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Das Protokoll muss spätestens innerhalb eines Vierteljahres den Mitgliedern zugeschickt werden. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung stimmt der Aufnahme neuer Mitglieder zu.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden in der Versammlung behandelt, aber unterliegen nicht der Beschlussfassung – es sei denn, dass 2/3 der Anwesenden sowie der amtierende Vorstand zustimmt.

Der Vorstand teilt nach eigenem Ermessen die Aufgaben auf und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichts
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Werkverträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Wird die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung verweigert, ist in derselben Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit des kooptierten oder des gewählten Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Offene Ateliers Bielefeld e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand:

Bielefeld, den 26.1.2013